

# Positionen der Trail Friends, Kanton Zürich

Mountainbiken erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Schweizweit gibt es mittlerweile mehr Mountainbikende als FussballerInnen. Aufgrund verschiedener Studien lässt sich sagen, dass im Kanton Zürich rund 100'000 Personen regelmässig auf das Bike steigen. In Zukunft wird deren Zahl weiter zunehmen.

Der Verein Trail Friends etabliert sich immer mehr als Vertretung der Bikenden im Kanton Zürich. Er nimmt über die Vereine aber auch durch die Präsenz auf den Trails die Anliegen der Bike-Community auf und vertritt deren Interessen gegenüber behördlichen Stellen und der Öffentlichkeit.

Neuere Entwicklungen sowie die Erfahrungen der letzten Jahre führten zu folgenden Positionen der Trail Friends:

## **Wir stehen ein für**

**Eine neue Rechtspraxis im Kanton, die sich an der aktuellen Rechtsprechung orientiert.**

**Die Förderung eines konfliktarmen Miteinanders auf allen gemeinsam genutzten Wegen mit Vortrittsrecht für alle, die zu Fuss unterwegs sind.**

**Eine Beurteilung der Freizeiträume insbesondere des Waldes unter der Voraussetzung, dass Klimaziele, aktuelle Veränderungen im Naherholungsbereich und Effekte auf die Gesundheit berücksichtigt werden.**

**Die Stärkung und Autonomisierung der Gemeinden in der Bewilligungspraxis und der raschen Schaffung und Freigabe von Trails.**

**Eine rasche Umsetzung des Veloweggesetzes. Das Schaffen von sinnvoller und attraktiver Bike-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit der Bike-Community.**

## **Die wichtigsten Hintergründe:**

### **Urteil Bezirksgericht Affoltern**

Seit geraumer Zeit wird aus Bikekreisen darauf hingewiesen, dass die Rechtspraxis in Bezug auf die Befahrbarkeit von Wegen angepasst werden sollte. So wies bereits 1980 ein Urteil aus dem Kanton Graubünden auf die Rechtsunsicherheit und auf die Notwendigkeit einer neuen Rechtspraxis hin.

Das Bezirksgericht Affoltern hat nun in einem Urteil ebenfalls festgestellt, dass der Wegbegriff bezüglich Befahrbarkeit weiter zu fassen ist, als dies bisher von behördlicher Seite her kommuniziert wurde. Das Gericht sprach die Angeklagten in allen Punkten frei und erliess die Bussen im Falle von fünf gefahrenen Trails.

Somit geben die einzigen zwei Schweizer Urteile den Bikenden das Recht zu entscheiden, ob sie einen Weg befahren dürfen oder nicht, sofern dieser nicht mit einem Verbot gekennzeichnet ist. Ausgenommen sind laut kantonaler Waldverordnung lediglich die Rückegasse und der Trampelpfad (KWaV § 2), obwohl das Gericht auch bei einem solchen ein mögliches Gewohnheitsrecht einräumt.

Die logische Konsequenz aus dieser Entwicklung ist es, auf eine Koexistenz auf den kantonalen Wegen hinzuarbeiten. Eine neue Weginfrastruktur ausschliesslich für den Bikesport zu entwickeln, ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.

Ausdrücklich begrüssen würden wir eine Praxis wie im Kanton Graubünden, in welchem alle Wege, die nicht mit einem Fahrverbot gekennzeichnet sind, mit dem Bike befahren werden dürfen. Man könnte eine solche Praxis auch probeweise einführen um herauszufinden, wo die tatsächlichen Probleme liegen. Damit könnte viel Geld und Planungsarbeit gespart werden, denn faktisch wird das ganze Wegnetz schon mit Mountainbikes befahren.

Erste Erfahrungen wurden im Huserholz, Oberamt gesammelt, wo die neue Rechtsprechung bereits umgesetzt wurde. Dabei zeigte sich, dass sich die Konflikte zwischen Wegebenutzerinnen auch dadurch entschärfen lassen, dass vernünftige und klar verständliche Regelungen angewendet werden.

### **Koexistenz**

Eine Bedarfsanalyse des Kantons Zürich zeigt nicht nur ein grosser Mangel an offiziellen Strecken sondern auch ein Bekenntnis der Bikenden zur Koexistenz auf gemeinsamen Wegen.

Natürlich funktioniert Koexistenz nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme. Als Beitrag dazu lancieren wir diesen Frühling zusammen mit Alec Wohlgroth die Aktion «Zäme» für ein freundliches und verantwortungsvolles Miteinander auf den Wegen und den Trails im Kanton Zürich. Zentral ist dabei Toleranz auf allen Wegen mit einem generellen Vortrittsrecht für Fussgänger. Sie wird ausschliesslich von Bikenden finanziert.

Wir stehen seit lange in gutem Kontakt mit dem Verein Zürcher Wanderwege. Es hat sich gezeigt, dass wir durchaus die gleichen Interessen haben und mittlerweile nur noch wenig von dem Graben zwischen Bikesport und Wandern zu spüren ist. Schliesslich ist das Entdecken sowie die Überwindung grösserer Distanzen auch Teil des Bikens. Natürlich soll es Zonen für ruhebedürftige Erholungssuchende geben, ebenso wie spezielle Anlagen

für Biketechnik und schnelles Fahren. Gleichzeitig muss man sich vom Denken verabschieden, das Biken auf spezielle Pisten und Anlagen verbannen zu können.

## **Neue Beurteilung von Freiräumen**

Die Wichtigkeit, dass Freizeit nachhaltig und umweltschonend verbracht wird, nimmt nicht nur angesichts verschiedener Klimaziele zu. Insbesondere der Wald steht von vielen Seiten her unter Druck. Wir regen an, dass eine neue Beurteilung der Waldnutzung aufgrund der Gesetze und nach zeitgemässen Kriterien geschieht.

Laut Bundesgesetz über den Wald muss dieser seine Funktionen erfüllen können, namentlich „seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen)“. Zur Wohlfahrtsfunktion gehören Erholung und Freizeitaktivitäten. Zu diesen zählt wiederum das Mountainbiken. Der wachsenden Bedeutung der emissionsarmen und gesundheitsfördernden Freizeitaktivität Biken muss auch im Wald Rechnung getragen werden, zumal andere Nutzungen invasiver sind und die meisten Waldschäden zurückzuführen sind auf Klimaveränderungen und die Bodenversauerung als Folge von Emissionen.

Ebenso soll Mountainbiken in den entsprechenden Richtplänen auf nicht bewaldetem Gebiet berücksichtigt und festgeschrieben werden.

## **Autonomie der Gemeinden**

Das Bezirksgericht Affoltern erklärt mit dem Coiffeurweg eine Strecke für legal befahrbar, obwohl dieser nachweislich von einer Privatperson erstellt worden ist. Ein anderer Weg, der laut Gericht befahren werden darf, wird nicht von der Gemeinde offiziell unterhalten und findet sich noch nicht mal mehr auf einer Karte.

Das Waldgesetz besagt, dass Ausnahmen von der Gemeinde geregelt werden können. Auch das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern fordert die Gemeinden dazu auf, Regelungen auf ihrem Gebiet zu treffen. Bis jetzt ist dies kaum zugunsten des Mountainbikesports geschehen.

Es gilt folgendes: Die Gemeinde hat nach Waldgesetz das Recht, Strecken für das Befahren mit Mountainbikes als Ausnahmen zu bewilligen (KWaV §6), wenn diese keine Bauten aus waldfremdem Material aufweisen und die Bauten ausserdem nicht höher sind als 50 cm. Dies schliesst kleine Aufschüttungen und den Einsatz von Fallholz zum Beispiel zur Wegsicherung oder als Kurvenanlage oder Bodenwelle mit ein.

Für die Freigabe solcher Trails braucht es kein Baugesuch, aber das Einverständnis des Grundeigentümers. Eine Gemeinde wird aber in der Regel Rücksprache mit anderen Beteiligten halten, bevor sie einen Beschluss fasst.

Es wurde auch kaum der Forderung des Waldentwicklungsplanes nachgekommen, Erholungswald zu definieren. Wir sind dafür, dass Gemeinden eine grössere Autonomie in der Planung und Regelung des Bikesports zukommt und dass sie von kantonaler Seite dazu ermutigt werden.

Anpassungen etwa an den Waldentwicklungsplan, so wie diese die Stadt Zürich vorgenommen hat, sollen unkompliziert möglich sein. Nur so wird man den Bedürfnissen der verschiedenen Zürcher Regionen gerecht.

## Veloweggesetz VWG

Im neuen Gesetz über die Velowege steht:

- „Die für die Planung der Velowegnetze zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die Netze attraktiv sind und dass die Velowegnetze für die Freizeit für die Velofahrerinnen und die Velofahrer eine hohe Erholungsqualität aufweisen.“ (Art. 6 Abs. 5 VWG)
- „Velowegnetze für die Freizeit (...) umfassen Strassen, Radwege, Wege, signalisierte Velowander- und Mountainbike-Routen und ähnliche Infrastrukturen.“ (Art. 4 Abs. 2 VWG)
- „Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen sind an der Planung zu beteiligen.“ (Art. 5 Abs. 3 VWG)

Die Planungsphase soll bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Daneben sollen kantonale und kommunale Klimaziele umgesetzt werden. Zusammen mit der steigenden Zahl der Bikenden stellen sich somit Aufgaben, die sich mit dem bisherigen Vorgehen der Behörden nicht bewältigen lassen. Unser Angebot besteht darin, uns als interessierte Organisation an der Planung aktiv zu beteiligen. Aufgrund unserer Strukturen und Tätigkeit können wir sowohl Fachwissen und Anliegen einbringen als auch Informationen an Vereine und an eine wachsende Gruppe von an sich unorganisierten Sportlerinnen und Sportlern weiterleiten.

Aktive Beteiligung setzt jedoch auch voraus, dass beim Austausch mit den Behörden eine offene Informationskultur herrscht. Diese vermissten wir in der Vergangenheit. Weiter scheiterten sowohl unsere Bemühungen wie auch jene anderer engagierter Kreise wiederholt an dem Umstand, dass Zuständigkeiten im Kanton nicht geklärt und entsprechende Kapazitäten nicht vorhanden waren. Aus Behördenkreisen hören wir, dass man sich zusätzlich zur eigentlichen Arbeit mit dem Thema Mountainbike beschäftigt. Wir rechnen dies den entsprechenden Leuten hoch an. Eine Umsetzung des Veloweggesetzes setzt jedoch voraus, dass entsprechende Stellenprozente geschaffen werden.